

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 (Grundstücksverzeichnis) zum Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Hünfeld ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 159 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte, Anlage 2, ersichtlich. Die Anlage 2 bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Flurbereinigungsbehörde

Die für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Haune zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft
der Flurbereinigung Hünfeld-Haune"
mit Sitz in der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda.**

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

2. Als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden, sowie ggf. als Träger von Maßnahmen entsprechend § 86 Absatz 2 Nr. 3 FlurbG;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, 36041 Fulda, Washingtonallee 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Hünfeld und in der Gemeinde Burghaun öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit den Gebietskarten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld, zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

Der Magistrat der Stadt Hünfeld hat mit Antrag vom 02.04.2012 die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sollen die im Folgenden genannten Maßnahmen der Landentwicklung durchgeführt, Landnutzungskonflikte aufgelöst und die erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in bereits flurbereinigten Gemeinden durchgeführt werden:

- Durchführung von Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen durch Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten und Anpassung des Wegenetzes;
- Durchführung von notwendigen Maßnahmen der naturnahen Entwicklung, zur Verbesserung der Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte sowie zur Verbesserung der Ufersicherung der Fließgewässer;
- Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes. Dabei sollen Feuchtgebiete erhalten und gesichert und ökologisch wertvolle Flächen möglichst in öffentliches Eigentum überführt werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 23.04.2013 per Brief nach § 5 Absatz 1 FlurbG über die geplante Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt.

Die gemäß § 5 Absatz 2 FlurbG zu hörenden Behörden und Organisationen wurden gehört und die nach § 5 Absatz 3 FlurbG zu unterrichtenden Behörden und Organisationen mit Schreiben vom 19.07.2012 unterrichtet.

Die Stadt Hünfeld übernimmt die Kosten. Ein Landabzug ist nicht vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – der Oberen Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, eingelegt wird. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Fulda, den 13.09.2013

Amt für Bodenmanagement Fulda
-Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

(gez. Baumgart)

L.S.

Anlage 1

- zum Flurbereinigungsbeschluss Hünfeld-Haune

VF 2140

Grundstücksverzeichnis:

Gemeinde Hünfeld

Gemarkung Hünfeld

Flur	10	348, 349/5, 349/6
Flur	13	154/42, 154/51, 154/79
Flur	14	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 67/5, 67/6, 68, 69, 70/1, 71/1, 71/3, 72/3, 73/1, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113,
Flur	16	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8/1, 9, 10, 11/1, 12/1, 13/1, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37/1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 65, 66,
Flur	17	1, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/3, 16/4, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/2, 25/3, 26/1, 27, 28, 29, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67
Flur	18	29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37